

# Vergnügungssteuerverordnung der Stadtgemeinde Zell am See

Die Gemeindevertretung der Stadt Zell am See hat in der Sitzung am 09.12.2013 folgende Vergnügungssteuerverordnung beschlossen:

Diese Festlegungen umfassen im Einzelnen Nachfolgendes:

## **§ 1 Abgabenausschreibung**

Aufgrund der Ermächtigung des § 1 Vergnügungssteuergesetz 1998, LGBl.Nr. 2/1999 (Vergnügungssteuergesetz 1998) erhebt die Stadtgemeinde Zell am See für die Durchführung von Vergnügungen im Gemeindegebiet eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

## **§ 2 Gegenstand und Höhe der Abgabe**

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Vergnügungssteuergesetz 1998 beträgt die Abgabe 10 % des Kartenpreises.  
(2) Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz 1998 beträgt die Abgabe für

1. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste, Maskenbälle 10 % des Kartenpreises

Sofern diese Veranstaltung ausschließlich der Pflege des heimischen Brauchtums dient und ihr Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu diesem Zwecke verwendet wird, oder sofern diese Veranstaltungen von Jugendorganisationen (Jugendvereine, Jugendsektionen und Jugendgruppen von Vereinen und Verbänden, Jugendbetreuungsstellen und Körperschaften öffentlichen Recht, Vereinen und Verbänden) hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörigen, sowie von allgemein bildenden und berufsbildenden öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten oder von einzelnen Abteilungen bzw. Klassen dieser Unterrichtsanstalten hauptsächlich für die Schüler und deren Angehörigen veranstaltet werden

5 % des Kartenpreises

2. Volksbelustigungen, Karusselle, Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Go-Kart-Bahnen, Autodrome, Rodel- und Rutschbahnen, Schaukeln, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele  
Bauschabgabe in Höhe des Zehnfachen des Einzelpreises täglich.
3. Revue- und Varietee-Vorstellungen, Kabaretts, Kunstlaufvorführungen auf Eis- und Rollbahnen  
10 % des Kaufpreises
4. Sex- oder Peepshows  
tägl. Bauschabgabe in Höhe des Zwanzigfachen des Einzelpreises

5. Zirkusveranstaltungen  
Festlegung der Steuer durch Vereinbarung gem. § 7 Abs. 1 dieser Verordnung.
6. Das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsvorrichtungen einschließlich Spielapparaten und Wettvorrichtungen an öffentlichen Orten in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen mit Ausnahme von Tischfußballapparaten sowie vom Poolbillard- und Karambolbillardtischen  
Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich € 29,00 für jede Vorrichtung.
- Das Halten von Tischfußballapparaten, Dartautomaten sowie von Poolbillard- und Karambolbillardtischen  
Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich € 14,50 für jeden Apparat.
- Für das Halten von Geldspielapparaten und von Spielapparaten in Höhe von monatlich € 40,00 für jeden Apparat.
- Für das Halten von Geldspielapparaten und von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen, (§21 Abs. 2 und 3 bzw. Abs. 1 lit b des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997)  
Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich € 1.456,00 für jeden Apparat.
7. Das Halten von Kinderunterhaltungsautomaten oder –Apparaten, Kinderreittieren udgl.  
Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich € 4,40 für jede Vorrichtung.
8. Sportliche Wettspiele, Wettkämpfe, Wettfahrten und Wettrennen  
5 % des Kartenpreises.
9. Das Vorführen von Filmen  
0% des Kartenpreises
- Das Vorführen von großflächigen Projektionen von Bildern  
0% des Kartenpreises
10. Theatervorführungen, Ballette, Vorführungen der Tanzkunst, Puppen- und Marionettentheater  
5 % des Kartenpreises
11. Ausstellungen  
5 % des Kartenpreises
12. Spiele in Spielkasinos  
Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes in Höhe von € 0,73 für jede 10 m<sup>2</sup> des benützten Raumes, für die im Freien gelegenen Teile mit € 0,36.

### § 3 Abgabenbefreiungen

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende Veranstaltungen bzw. Maßnahmen nicht:

1. Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 2 Z. 10 Vergnügungssteuergesetz 1998 von solchen Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes Salzburg oder der Stadtgemeinde Zell am See Zuschüsse erhalten
2. das Halten von Geldspielautomaten in konzessionierten Spielbanken (§ 21 Glücksspielgesetz)

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende Veranstaltungen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen, Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen (§§ 13 und 13 a des Schulunterrichtsgesetzes 1986) und sonstige Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörigen dargeboten werden;
2. Volksbildungskurse;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken (§§ 34,35, 37 und 38 BAO) verwendet wird;
4. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, wenn sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörigen dargeboten werden und keine Tanzveranstaltungen damit verbunden sind;
5. Sportveranstaltungen, die von solchen Vereinen durchgeführt werden, die nachweislich Nachwuchspflege betreiben sowie Sportveranstaltungen von in Zell am See ansässigen Vereinen, Sektionen oder Gruppen oder von Sportvereinen durchgeführte Veranstaltungen, deren Ertrag der Nachwuchsförderung zugute kommt.
6. Darbietungen lebender Musik in gastgewerblichen Betrieben, die im Auftrag und auf Rechnung des Betriebsinhabers erfolgen, soweit die Darbietungen nicht vor geschlossenen Stuhlreihen stattfinden, das Service des gastgewerblichen Betriebes während der Darbietungen auch für den Veranstaltungsraum gewährleistet ist und soweit es sich nicht um Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 handelt;
7. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle in gastgewerblichen Betrieben, wenn die Veranstaltungsräumlichkeiten eine Bodenfläche von höchstens 300 m<sup>2</sup> aufweisen.
8. Veranstaltungen des Bundes, des Landes Salzburg oder der Stadtgemeinde Zell am See oder Veranstaltungen, die von Bund, Land Salzburg oder von der Stadtgemeinde Zell am See gefördert werden. Darunter fallen auch sämtliche Veranstaltungen im Ferry-Porsche-Congress-Center.
9. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle von nicht kommerziell tätigen Veranstaltern, die ausschließlich der Pflege des heimischen Brauchtums dienen und ihr Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu diesem Zweck verwendet wird, sowie Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle von Jugendorganisationen (Jugendvereinen, Jugendsektionen, Jugendgruppen, Jugendbetreuungsstellen), von Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereinen und Verbänden, die hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden, oder Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle von Klassen öffentlicher oder erlaubter privater Unterrichtsanstalten, wenn die Veranstaltung hauptsächlich für die Schüler und deren Angehörige veranstaltet wird (bspw. Maturabälle).
10. Konzert- bzw. Musikveranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten
11. Die Vorführung von Filmen in Lichtspielanstalten

#### **§ 4 Abgabepflichtiger und Haftung**

1. Abgabepflichtiger ist der Unternehmer (§ 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) der Veranstaltung.
2. Neben dem Abgabepflichtigen haftet der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Anmeldung von Vergnügung**

1. Das Aufstellen von Vorrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 Vergnügungssteuergesetz 1998 ist innerhalb einer Woche bei der Gemeinde Zell am See vom Abgabepflichtigen anzumelden.
2. Auch die beabsichtigte Durchführung anderer Arten von Vergnügungen ist vor deren Beginn anzumelden (Die Gemeinde kann auch vorsehen, dass nur einzelne Arten von Vergnügungen anzumelden sind).
3. Die Pflicht zur Anmeldung trifft den Abgabepflichtigen.

#### **§ 6 Abgabenerklärung und Fälligkeit**

1. Der Abgabepflichtige hat nach Beendigung der Veranstaltung in einer von der Gemeinde Zell am See vorgeschriebenen Form eine Abgabenerklärung einzureichen.
2. Bei einmaligen Veranstaltungen hat die Abgabenerklärung spätestens 15 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Abgabenerklärung für jeden Monat bis zum 15. Des Folgemonats vorzunehmen.
3. Die Abgabe ist bis zu den im Abs. 2 genannten Terminen zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt).
4. Die Abgabensumme ist auf 10 Cent aufzurunden.

#### **§ 7 Vereinbarungen mit Abgabepflichtigen**

Die Gemeinde Zell am See kann mit einem Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der Entrichtung der Vergnügungssteuer treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Abgabenertrages die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

Für die Dauer der Vereinbarung besteht keine Verpflichtung eine Abgabenerklärung einzureichen.

Über die Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Gemeinde Zell am See mit Bescheid.

## **§ 8 Freikarten**

- 1) Bei der Abgabenbemessung für die im § 2 Abs. 2 Z 1 – 3, 5 und 7 – 12 im Salzburger Vergnügungssteuergesetz genannten Veranstaltung haben außer Betracht zu bleiben:
  1. Freikarten, die an Personen ausgegeben werden, die an der Durchführung der Veranstaltung in Ausübung ihres Berufes oder ihrer öffentlichen Aufgabe beteiligt sind bis zum Ausmaß von 25% aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten;
  2. sonstige Freikarten bis zum Ausmaß von 5% aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten, höchstens aber 50 Stück.
- 2) Freikarten müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.

## **§ 9 Preis und Entgelt**

- (1) Die Abgabe ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis unter Einschluss der Abgabe zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. In begründeten Fällen können herabgesetzte Preise als Bemessungsgrundlage anerkannt werden. Preisnachlässe, die Wiederverkäufern gewährt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Die Abgabe ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene oder wenn die Karte keine Preisangabe enthält.
- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung für die Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Abgabe auch dann, wenn sie in den Speise- oder Getränkepreisen enthalten ist. Überwiegt aber in dem Gesamtpreis die Vergütung für Speisen oder Getränke offensichtlich (Silvestermenü udgl.), so gelten als entgelt 25% dieses Gesamtentgeltes.
- (3) Zum Entgelt gehören auch:
  1. Vergütungen für Kataloge und Programme, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung mit dem Bezug von Katalogen oder Programmen verbunden ist und das Entgelt dem Veranstalter zufließt.
  2. Sonderzahlungen (z.B. Spenden), die vom Veranstalter verlangt werden. Wenn der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln ist, ist dem Entgelt ein Betrag von 20% hiervon hinzuzurechnen. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließt.
- (4) Die Umsatzsteuer zählt nicht zur Bemessungsgrundlage.

## **§ 10 Karten für mehrere Veranstaltungen**

Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinander liegenden Veranstaltungen berechtigt, ist die Abgabe unter Zugrundelegung jenes Teiles des Gesamtentgeltes zu bemessen, der auf die einzelne Veranstaltung entfällt. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Abgabe nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

## **§ 11 Entwertung der Karten**

1. Der Abgabepflichtige darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigen und Entwerten der Karte gestatten.
2. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt nicht als Teilnehmer, wer sich selbst sportlich betätigt.

## **§ 12 Weitere Anordnungen**

Der Abgabepflichtige ist verpflichtet,

1. die Karten, die gegen Entgelt ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Zell am See zum Zweck der Kennzeichnung vorzulegen;
2. die Karten mit fortlaufenden Nummern zu versehen;
3. für jede Veranstaltung eine Aufzeichnung zu führen, aus der Preis und Zahl der ausgegebenen Karten und alle Nebeneinnahmen, die zum Entgelt gehören, ersichtlich sein müssen.
4. Sofern dies die Abgabenbehörde verlangt, amtlich hergestellte Karten zu verwenden, die der Abgabepflichtige von der Gemeinde gegen Erstattung der Herstellungskosten zu beziehen hat.

## **§ 13 Bauschabgabe nach der Roheinnahme**

1. Unter Roheinnahme ist die Summe aller für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichteten Entgelte mit Ausschluss der Umsatzsteuer zu verstehen.
2. Der Abgabepflichtige hat die Höhe der Roheinnahmen in der Abgabenerklärung nachzuweisen.

## **§ 14 Bauschabgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises**

Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen. Auf die Berechnung des Einzelpreises findet § 9 sinngemäß Anwendung.

## **§ 15 Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes**

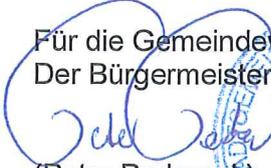
1. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Gänge, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühne-, Kassen-, Garderoben- und Sanitärräume und der Kleiderablage. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
2. Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von vier Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Abgabe für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

## **§ 16 In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Stadtgemeinde Zell am See, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 12.07.2010 mit der Maßgabe außer Kraft, dass diese auf steuerliche Vorgänge, die vor diesem Zeitpunkt bewirkt worden sind, noch anzuwenden ist.

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister.

  
(Peter Padourek)

